
* **Anmeldung** *
* **zur Hundesteuer** *
* **Abmeldung** *

(Name, Vorname)

(Straße)

(Wohnort)

(Telefonnummer)

(Steuernummer, wird von der Verwaltung eingetragen)

- 1. Hund (132,00 EURO jährl.)
- 2. Hund (144,00 EURO jährl.)
- weiterer Hund (156,00 EURO jährl.)
- ermäßigter Hund (66,00 EURO jährl.)
- 1. gefährlicher Hund (900,00 EURO jährl.)
- weiterer gefährlicher Hund (1.200,00 EURO jährl.)
- Hund befreit

Hundesteuer-Markennummer, wird von der Verwaltung eingetragen: _____

Die Anmeldung / Abmeldung erfolgt zum _____.
(beginnt und endet mit dem Kalendervierteljahr)

Verschiedenes _____

Ratzeburg, _____ (Unterschrift)

Bitte wenden !

Wichtig!
Bitte alle Angaben vollständig
mitteilen!

Hundestamm - Karte¹

Chip-Nummer²:

nach § 5 Hundegesetz
(Transponder, elektr. Kennzeichen)

Implantiert von:

Hundenname:

Geburtsdatum:

Hunderasse:

Geschlecht:

Fellfarbe:

Haftpflicht-
versicherung:

¹ Laut §10 Abs.5 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer ist jeder, der einen oder mehrere Hunde nach §2 Abs.1 aufgenommen hat, dazu verpflichtet der Stadt alle zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen.

² Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Nach §5 Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 in der aktuellen Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.